

Merkblatt

Stand September 2023

Hinweise zur Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Überschwemmungsgebieten an Flussauen in Niedersachsen

1 Veranlassung und Zielsetzung

Mit diesem Merkblatt wird auf die Verantwortung der Landwirte als Futter- und Lebensmittelproduzenten hingewiesen. Es werden Empfehlungen gegeben, wie Risiken eines Schadstoffeintrags in Futtermittel und nachfolgend in die Lebensmittelkette gemindert werden können.

Als Schadstoffe in den Überschwemmungsgebieten der Flussauen sind anorganische Schadstoffe (Schwermetalle wie Cadmium, Blei, Quecksilber sowie Arsen), gebietsweise auch organische Schadstoffe wie Dioxine/Furane (PCDD/PCDF) und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) von Bedeutung. Betroffen sind vor allem die Flussauen von Oker, Innerste, Leine, Aller und Weser. Für die Elbe gibt es wegen der Dioxinbelastung ein gesondertes Merkblatt. Nähere Informationen über Schadstoffbelastungen in Böden kann das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liefern.

Mit jeder Überschwemmung kommt es im Auenbereich des Flusses zur Umlagerung von Bodenmaterial und damit auch von Schadstoffen. Sie werden angereichert, umgelagert und auch abgetragen. Dabei kann die partikelgebundene Verschmutzung des Pflanzenaufwuchses zu Überschreitungen der relevanten Grenzwerte führen.

Um im Falle einer Futternutzung die Verunreinigung von Futtermitteln mit Schadstoffen in belasteten Flussauen auszuschließen bzw. gering zu halten oder zu reduzieren, sind allgemein übliche Handlungsgrundsätze und Maßnahmen bei der Schnittnutzung und der Beweidung durch den/die Landwirt/in anzuwenden und einzuhalten. Diese von der Fach- bzw. Spezialberatung der Landwirtschaftskammer empfohlenen Handlungsgrundsätze und Maßnahmen sind als „gute fachliche Praxis der verschmutzungsarmen Futternutzung“ zu verstehen und durch den/ die Landwirtin anzuwenden.

2 Rechtliche Vorgaben

Der/die Landwirt/in hat Futtermittel so herzustellen und zu behandeln, dass bei einer sachgerechten Verfütterung die aus den Tieren gewonnenen Lebensmittel die Gesundheit von Mensch und Haustier nicht beeinträchtigen. Er/Sie ist gesetzlich verpflichtet, eigenverantwortlich die Einhaltung der Höchstgehalte nach Futtermittel- und Lebensmittelrecht sicherzustellen (Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuch (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung).

Bei nachgewiesener Überschreitung der Höchstgehalte in Futter- oder Lebensmitteln sind Landwirte und Landwirtinnen zur Meldung an die zuständigen Behörden verpflichtet. Ansprechpartner für den Futtermittelbereich ist das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Oldenburg, für Tiere und Lebensmittel sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise/der kreisfreien Städte zuständig. Werden die gesetzlichen Höchstgehalte in Futtermitteln überschritten, ist eine Verfütterung, Verarbeitung oder ein Inverkehrbringen nicht zulässig. Es besteht ein Verschneidungsverbot von Futtermitteln mit Höchstgehaltsüberschreitung mit unbelasteten Futtermitteln. Lebensmittel (z.B. Muskelfleisch, Leber, Milch), in denen Höchstgehaltsüberschreitungen festgestellt werden, sind nicht mehr verkehrsfähig und dürfen daher nicht mehr abgegeben werden.

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stellen diese Empfehlungen im Hinblick auf die Vermeidung von Schadstoffbelastungen die gute fachliche Praxis der Grünlandbewirtschaftung in Überschwemmungsgebieten in Niedersachsen dar. Bei Anwendung der Empfehlungen werden die Vorgaben des Fachrechtes eingehalten. Die Nichteinhaltung der Empfehlungen für sich stellt keinen Rechtsverstoß dar, jedoch kann im Falle von

Höchstgehaltsüberschreitungen an Dioxinen in erzeugten Futter- oder Lebensmitteln der Nachweis der Nichteinhaltung der Empfehlungen der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung vom Schweregrad des Verstoßes und der Vorwerfbarkeit zu Cross Compliance- bzw. Konditionalitäten-Kürzungen führen. In solchen Fällen muss der/die betroffene Landwirt/in mit Kürzungen der EU-Direktzahlungen und der Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der „2. Säule“ rechnen. Die Bewirtschaftung der Flächen in Überschwemmungsgebieten ist zu dokumentieren.

3 Nutzungseinschränkungen und Auflagen beachten

Die betroffenen Flächen liegen zum Teil in ausgewiesenen Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Überschwemmungsgebieten mit besonderen Bewirtschaftungsauflagen. Grundsätzlich sind die Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen oder Vereinbarungen zum Beispiel im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu beachten. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Naturschutzauflagen mit den Vorgaben des Futtermittel- und Lebensmittelrechtes abzustimmen und die Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes an die Vorgaben dieses Merkblattes anzupassen.

4 Futtermittelverschmutzung minimieren

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Futtermitteln mit Schadstoffen in belasteten Flussauen sind Maßnahmen zur verschmutzungsarmen Nutzpflanzenernte einschließlich Beweidung anzuwenden.

Auf Grünland mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten kann es vor allem über die direkte Aufnahme von Boden bei der Beweidung und die indirekte Aufnahme von Bodenmaterial mit verschmutztem Erntegut bei der Stallfütterung zu einem relevanten Schadstoffeintrag in die Nahrungskette der Tiere und letztendlich in die Lebensmittel für die menschliche Ernährung kommen. Daher sind konsequent alle Maßnahmen zu ergreifen, die direkt und indirekt eine Verschmutzung des Futters bzw. die direkte Aufnahme von Bodenpartikeln minimieren. Nutzungsart, Nutzungszeitpunkt, Nutzungsintensität, Witterung, Konservierungsart und Futterlagerung sind im Hinblick auf das Ziel einer möglichst geringen Verschmutzung auszuwählen.

5 Grünlandpflege

Zur Minimierung des Schadstofftransfers über den Futteraufwuchs sind bei der Grünlandpflege die nachfolgenden Empfehlungen zu beachten.

Außerdem gelten die Auflagen des Natur-, Küsten- und Hochwasserschutzes sowie die Vorgaben des Deichschutzes bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

- **Vor Vegetationsbeginn:** Entfernung von Treibsel; Schleppen und Walzen bei Bedarf; regelmäßige Nachsaat anstreben.

Schleppen im zeitigen Frühjahr nach Abtrocknung der Maulwurfshügel bzw. wenn der Boden nicht mehr schmiert.

Bei deutlich sichtbaren Verschmutzungen der Pflanzen durch das Winter-/Frühjahrshochwasser kann ein Säuberungsschnitt nach dem Wasserabfluss erforderlich sein. **Dieses Schnittgut von der Fläche entfernen** und kompostieren und gegebenenfalls auf eigenen Ackerflächen zur Düngung und Humusversorgung einsetzen.

Das anfallende Schnittgut nicht verfüttern.

- **Während der Vegetation:** Nach Überflutungsereignissen, sichtbaren Verschmutzungen, bei hohen, ungleichmäßigen Weideresten bzw. bei unsauberer Aberntung bei der Schnittnutzung ist ein Säuberungsschnitt nach der Nutzung durchzuführen. Dabei tief schneiden, das Schnittgut auf der Fläche belassen und fein mulchen. Bei hohem Anfall das Schnittgut gegebenenfalls abfahren und auf eigenen Ackerflächen zur Humusversorgung und Düngung einsetzen.

Das anfallende Schnittgut nicht verfüttern.

- **Während der Vegetationsruhe:** Schäden an der Grasnarbe beobachten; frühzeitig mehrfaches und regelmäßiges Abschleppen besonders geschädigter Grünlandflächen.

Grundsätzlich ist auf den Grünlandflächen eine dichte Narbe mit standortangepassten Pflanzen anzustreben. Um die Narbendichte zu erhalten, sind gegebenenfalls Nachsaaten erforderlich. Zur Gewährleistung einer dichten Narbe mit gutem Bodenschluss sind die Flächen bei Bedarf zu striegeln und zu walzen.

Bodenunebenheiten sind durch Schleppen und Walzen einzuebnen. Böden, die zur Selbstauflockerung bzw. zum Auffrieren neigen, sind zu walzen. Dabei sind naturschutzrechtliche Anforderungen, die in bestimmten Zeiten das Walzen und Schleppen aus Gründen des Brutvogelschutzes untersagen, zu beachten.

Nasse Böden sollten aufgrund der Verschleppung von Bodenmaterial und der Spurrinnenbildung nicht gewalzt werden.

Die Pflege der Gräben ist außerhalb der Nutzungszeit durchzuführen. Vor der erneuten Nutzung dieser Flächen ist darauf zu achten, dass durch den Grabenaushub keine Schädigung der Narbe eingetreten ist und ein verschmutzungsfreier Aufwuchs aufgewachsen ist.

Überflutungstolerante Rohrglanzgraswiesen sind nur vor dem Wachstumsbeginn zu walzen, weil bereits wachsende Triebe nicht geknickt werden dürfen.

Bei schwachem bis mittlerem Mäuse- und Maulwurfbefall dient das Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvögel zur Bekämpfung. Bei starkem Befall ist das Abschleppen und Walzen der geschädigten Grünlandflächen erforderlich, eventuell auch eine Umstellung von Mahd auf Weidenutzung, so dass die Gänge zugetreten werden.

6 Kalkung

- Verminderung der Schwermetallaufnahme (v.a. Cadmium) in die Pflanzen durch Kalkung auf einen für den jeweiligen Boden optimalen pH-Wert (z. B. für mittlere und schwere Böden pH > 6,5)
- Auf Standorten mit Blei-, Quecksilber- und Arsenbelastungen kann allein durch eine pH-Wert-Optimierung das Risiko einer Höchstwertüberschreitung nicht ganz ausgeschaltet werden. Bei diesen drei Schwermetallen sowie bei den organischen Schadstoffen Dioxine/Furane und dl-PCB bestimmt in erster Linie die an der Pflanzenoberfläche anhaftende Verschmutzung mit Bodenpartikeln die Schadstoffgehalte in Futtermitteln.

7 Heu- und Silagegewinnung

- Nur sauberes Futter von dichten Grasbeständen und nur bei trockenem Wetter und auf abgetrockneten Flächen werben
- Schnitthöhe nicht zu gering, möglichst nicht unter 8 cm; Bodenkontakte minimieren
- Heu und Silagen von Flächen aus dem Überschwemmungsbereich sind außerhalb des Überschwemmungsbereiches und getrennt von Heu und Silage aus dem Bereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern. Eine eindeutige und nachvollziehbare Unterscheidung von beiden ist zu gewährleisten
- Keine Mahd und keine weiteren Erntearbeiten auf aufgeweichten Böden
- Abflusslose, wassergesättigte Senken sind von der Nutzung auszuschließen
- Schonende Arbeitsweise durch angepasste Mähwerkseinstellung und Fahrgeschwindigkeit
- Verminderung des Bodenkontaktes durch schonendes Wenden und Schwaden und möglichst wenig Arbeitsgänge (z. B. Mähwerk mit Aufbereiter einsetzen)
- Aufnahme von Wurzelfilz und Boden bei der Futterwerbung durch hohe Einstellung der Pick-up verhindern

8 Beweidung

Grundsätzlich bei Beweidung beachten:

- Übernutzung und Überbeweidung vermeiden
- Narbenschäden vermeiden
 - Lückige Bestände nicht beweiden
 - Nasse oder aufgeweichte Böden nicht beweiden
- Möglichst sauberes Tränkwasser anbieten (Wasserversorgung durch Brunnen mit Spülfilter, besser durch externe Wasserversorgung sicherstellen)
- Auf ganzjährige Weidehaltung verzichten (besonders im Winterhalbjahr steigt die Gefahr der Futterschmutzung und der Schädigung der Grasnarbe)
- Die Beweidung in Senken, Flutrinnen und Mulden sollte generell unterbleiben

9 Stallfütterung

- Nur sauberes Futter verfüttern
- Grundfutteranteil von Flächen in Überschwemmungsgebieten möglichst geringhalten und durch Grundfutter aus nicht überschwemmten Bereichen ergänzen
- Bei deutlich sichtbaren, erst bei der Verfütterung auffallenden Verschmutzungen des Futters ist das Futter einer alternativen Verwertung zuzuführen
- Ggf. höheren Anteil an Silomais in der Grundfütteration anstreben
- Es wird empfohlen, Silagen und Heu von Flächen in Überschwemmungsgebieten in milchviehhaltenden Betrieben an Jungtiere zu verfüttern, die nicht der Milcherzeugung dienen

10 Remontierung von Milchkühen

- Für Tiere, die für eine Bestandsergänzung vorgesehen sind, sollte Grundfutter von Flächen in Überschwemmungsgebieten vermieden oder der Anteil möglichst geringgehalten und durch Grundfutter aus nicht überschwemmten Flächen ersetzt bzw. ergänzt werden.
- Beweidungszeiten auf Flächen in Überschwemmungsgebieten sollten vermieden oder möglichst geringgehalten werden.

11 Beratung für die Produktion auf belasteten Standorten

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bietet im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) mit der „Beratung für die Produktion auf belasteten Standorten“ ein kostenloses Beratungsangebot für betroffene Betriebe an. Die Beratung erfolgt individuell zugeschnitten sowohl für konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe zu allen Fragen der Erzeugung unbedenklicher, hochwertiger Lebensmittel.

Koordination Beratung für die Produktion auf belasteten Standorten

Dr. Thomas Pollmann: Telefon: 0441 801-352, E-Mail: thomas.pollmann@lwk-niedersachsen.de

Onno Seitz: Telefon: 0441 801-334, E-Mail: onno.seitz@lwk-niedersachsen.de

Futterberatung, Spezialberatung Rind

Dirk Albers: Telefon: 0441 801-636, E-Mail: dirk.albers@lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg